# Erläuterungen
# Zur Änderung der Verordnung über die Fachpersonen und Betriebe im Gesundheitswesen (Bewilligungsverordnung) vom 6. Dezember 2011 (SG 310.120) Stand: 12. Mai 2016

## 1. Ausgangslage

Nach aktuellem Übergangsrecht ist eine Stellvertretung in Drogerien nicht nur durch eine eidgenössisch diplomierte Drogistin HF bzw. einen eidgenössisch diplomierter Drogisten HF, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch durch eine Drogistin bzw. einen Drogisten mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (Drogistin EFZ bzw. Drogist EFZ) möglich. Diese Übergangsbestimmung in § 55 Bewilligungsverordnung, welche aufgrund der Problematik der zu geringen Anzahl an diplomierten Drogistinnen HF bzw. diplomierten Drogisten HF auf dem Arbeitsmarkt geschaffen wurde, läuft Ende 2017 aus. Auf dem Arbeitsmarkt gibt es allerdings nach wie vor nicht genügend diplomierte Drogistinnen HF bzw. diplomierte Drogisten HF. Das revidierte HMG, welches mit dem dazugehörigen Ausführungsrecht auf eine eidgenössische Regelung dieser Problematik hoffen lässt, tritt allerdings erst später als ursprünglich erwartet, nämlich voraussichtlich Ende 2018 in Kraft. Im Hinblick auf eine zu erwartende eidgenössische Regelung ist deshalb eine Verlängerung der Übergangsfrist in § 55 Bewilligungsverordnung um ein Jahr angezeigt.

## 2. Erläuterungen zur Änderung von § 55

| **Verordnung vom** 06.12.2011 | **Änderung** |
|---|---|
| **§ 55.**<br>[1] Während sechs Jahren nach Wirksamkeit dieses Erlasses können Stellvertretungen in Drogerien während 40% der allgemein üblichen Wochenöffnungszeiten von Drogistinnen oder Drogisten mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis ausgeübt werden, wenn sie den Nachweis einer zweijährigen praktischen unselbstständigen Tätigkeit erbringen und eine von der Kantonsapothekervereinigung Schweiz anerkannte Zusatzausbildung besucht haben, welche dazu befähigt, befristet die fachtechnische Verantwortung in einer Drogerie zu übernehmen.<br>[...] | **§ 55.**<br>[1] Während ~~sechs~~ *sieben* Jahren nach Wirksamkeit dieses Erlasses können Stellvertretungen in Drogerien während 40% der allgemein üblichen Wochenöffnungszeiten von Drogistinnen oder Drogisten mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis ausgeübt werden, wenn sie den Nachweis einer zweijährigen praktischen unselbstständigen Tätigkeit erbringen und eine von der Kantonsapothekervereinigung Schweiz anerkannte Zusatzausbildung besucht haben, welche dazu befähigt, befristet die fachtechnische Verantwortung in einer Drogerie zu übernehmen.<br>[...] |

**Erläuterungen zu § 55**

Durch die Verlängerung der Übergangsfrist von sechs auf sieben Jahre für die Stellvertreterregelung in Drogerien, dürfen Drogistinnen und Drogisten mit einem eidgenössischen Fähigkeits-

zeugnis (Drogistin EFZ bzw. Drogist EFZ), unter bestimmten Voraussetzungen, noch bis Ende 2018 als Stellvertreter eingesetzt werden.

Beilage:
Synopse

ENTWURF